

Vorlage Nr. StVV - V 41/2022		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.07.2022		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Änderung des Entschädigungsortsgesetzes

In § 14 Absatz 2 Entschädigungsortsgesetz (EntschOG) in Verbindung mit Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen ist die Rücklagenbildung aus Fraktionsbeiträgen geregelt. Im Entschädigungsortsgesetz ist eine Rücklagenbildung grundsätzlich vorgesehen, mit den Ausführungsbestimmungen wurde diese auf höchstens 50 v. H. der Geldleistungen nach § 13 EntschOG begrenzt. Für den Fall, dass Rücklagen gebildet werden, die diese Grenze überschreiten, wird davon ausgegangen, dass der Regelung in Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen ein Rückforderungsanspruch immanent ist. Dieser war bislang auch unstrittig. In 2021 kam es diesbezüglich jedoch zu einer Auseinandersetzung mit der AfD-Fraktion, die einen Rückforderungsanspruch nicht anerkennt. Ein Widerspruchsverfahren ist anhängig.

Um hier Rechtssicherheit herzustellen, sollte auf Empfehlung des Rechtsamtes ein Rückgewähranspruch – auch für den Fall, dass Fraktionsmittel zweckwidrig verwendet wurden - in das Entschädigungsortsgesetz aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang sollte klarstellend auch die zulässige Höhe der Rücklagenbildung ortsgesetzlich geregelt werden.

Anliegender Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des EntschOG wurde hierzu vom Rechtsamt erarbeitet. Außerdem wurde eine Begründung verfasst.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den anliegenden Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Entschädigungsortsgesetzes als Ortsgesetz.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage

Entwurf Ortsgesetz zur Änderung EntschOG
Begründung Änderungsortsgesetz